

Sächsische

1 | B

4710

Landesbibliothek



K No 8328

Sammlung

13207.

Ufer=

Ward= und Segungs = Ordnung

für

Unser Souveraines

Herzogthum Schlesien

and die

Souveraine Graffschaft Glatz.

d. d. Potsdam d. 12. Sept. 1763.

Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn und Gampert.



1112

Hand- und Fußbinder - Ordnung

111

unter dem Namen

Hand- und Fußbinder

Sächsische
Landesbibliothek
1. JULI 1984
Dresden

Hand- und Fußbinder

1112

1112

Hand- und Fußbinder

1112

Wir Friedrich von Gottes
 Gnaden, König in Preußen,
 Markgraf zu Brandenburg,
 des heiligen Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Chur-
 Fürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer
 Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft
 Glax, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Bergen, Stettin,
 Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen
 Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-
 min, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ost-Friesland, und Meurs, Graf
 zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein,
 Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdamm, Herr zu Ra-
 venstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay
 und Breda &c. &c.

Ihn kund und fügen jedermänniglich hierdurch zu wissen. Nachdem zu Beförderung des Commer-
 cii und der Schifffahrt auf dem Oderstrom, zu Verhütung der Abbrüche an den Ufern, und der
 höchstschädlichen Ueberschwemmungen, unterschiedene nußbare Werke, als Dämme, Canäle, Schleusen,
 Rinnen, Ufer, Deckungen und Warden angeleget, auch zum Behuf derselben, und zu Verhütung mancher-
 ley Schadens viele heilsame Verordnungen bereits in ältern Zeiten ergangen, und in der Folge wieder-
 holt, unter andern aber auch in neueren Zeiten voriger Regierung durch ein unterm 9 May 1710 emanir-
 tes und von dem Oberamt unterm 15. ejusd. intimirtes Kayserl. Rescript den Possessoribus durch
 deren Territoria der Oderstrom fließet, so ernstlich als nachdrücklich aufgegeben worden, bey 1000 Duc-
 caten Strafe binnen einer gewissen Frist bey den Wehren 16 Ellen und 1 Spannenbreite auch grunds-
 freye Schleusen zu eröffnen und anzurichten, nicht weniger alle alte Stöcke und Bäume, in soweit als sich
 eines jeden Possessoris Ufer erstreckt, aus dem Strom herauszuziehen und den Strom zu räumen, auch
 an dem Ufer bis 12 Ellen in die Breite, die Gesträuche und Bäume abhauen, und bey Seite räumen zu
 lassen, oder auf den Unterlassungs-Fall nebst einer arbiträren Geldstrafe zu gewärtigen, daß solches nach
 Ablauf der gesetzten Frist ex Officio, und auf ihre Kosten werde bewerkstelliget werden.

Als haben auch Wir, sobald das Herzogthum Schlesien unter Unsere Regierung gekommen, Unsere
 Landesväterliche Absicht und Sorge seyn lassen, die Schifffahrt auf dem Oderstrom in dieser Provinz zum
 allgemeinen Besten, und besonders der Handlung in guten Stand zu setzen, und des Endes unterm 3ten
 Aug. 1744. 10. Nov. 1748. 10. Sept. 1751. 19. Jun. 1754. 10. Jan. 1755. und 10 Febr. 1756.
 alles was dieserhalb in vorigen Zeiten verordnet worden, aufs neue eingeschärft, und besonders auf die
 Ausführung der heilsamen Schiffbarmachung des Oderstroms gedrungen.

Wir haben aber misfällig vernehmen müssen, daß alles dasjenige, so in alten und neuern Zeiten zu
 Beförderung des gemeinen Bestens, und selbst zum Privatnußen der an dem Oderstrom belegenen Herr-
 schaften und Gemeinden verordnet, sehr wenig oder gar nicht befolget, vielmehr an den meisten Orten of-
 fenbar dawider gehandelt worden, wie denn

I. Man nicht allein verabsäumet, die abbrüchigen Ufer der Oder zu decken, sondern auch aus Nach-
 läßigkeit, oft gar vorseßlich, die auf unsern Aemtern und städtischen Feldmarquen, wie auch von einigen
 Privatis wirklich angefertigten Uferbaue und Pflanzungen des jungen Weidwuchs, durch Menschen und
 Vieh dergestalt ruiniret, daß solche mit der Zeit vergangen, und dadurch dem Oderstrom freye Macht ge-
 blieben, an den Ufern das Erdreich abzuwaschen, wodurch das Flußbette nicht allein vermaßen verbreitet

und mit Sande angefüllet worden, daß bey mittelmäßigem kleinen Wasser kein beladenes Schiff, ohne sich durchzugraben, den Strohm passieren kan, sondern auch besonders daher die übermäßigen grossen Krümmen entstanden, welche die Schiffahrt ungemein verlängern, den Strohm wüste und unordentlich, die Ueberschwemmungen grösser und schädlicher machen, und die angrenzenden Eigenthümer vieles nutzbaren Grundes und Bodens berauben. Da nun hiedurch und je grösser die Krümmen des Strohms werden, sich auch der Abbruch des Ufers vermehret und man

2. Unterlassen hat, so wohl das Holz aus dem Wasser, als auch die Bäume mit den Stöcken vom Ufer wegzuräumen, von Zeit zu Zeit eine grosse Menge Holz in den Strohm gefallen, welches die Schiffahrt hindert, und dermaßen gefährlich machet, daß dadurch oft Schiff und Ladung nebst dem Leben der darauf befindlichen Menschen verloren gehet, und wenn es bis daher noch einige an der Oder wohnende Eigenthümer gegeben hat, welche den heilsamen Verordnungen in soweit Folge geleistet, daß sie, um nicht Bäume zu verlieren, und sich um das Holz zu bringen, den Baum abgehauen haben, ehe er in das Wasser gefallen, so ist an einigen Orten solches wohl 3 Fuß hoch über den Erdboden geschehen, so daß ein solcher Stock bey dem Einfallen sich gerade aufgesetzt, und der Schiffahrt gefährlicher worden, als wenn der ganze Baum hineingefallen wäre. Endlich aber hat es sogar nicht an Leuten gefehlet, welche die auf dem Ufer gestandenen Bäume vorseßlich abgehauen haben, daß sie in das Wasser fallen müssen, indem sie die ungegründete Meinung geheget, durch die Bäume das Ufer vor dem Abbruch zu decken, obgleich ein jeder, welcher nur die geringste Einsicht vom Wasserbau hat, fast überzeuget ist, daß dadurch nichts weniger als eine Deckung des Ufers, sondern vielmehr eine Vergrößerung des Abbruchs entstehen muß, und der Strohm dadurch mit Vorsatz unnavigable und unordentlich gemacht wird.

3. Aber sind die vielen auf der Oder befindlichen Wehre wegen ihrer alten, und ohngeachtet der schärfsten Befehle noch nicht abgeänderten Einrichtung, nicht allein der Schiffahrt sehr beschwerlich, in dem die meisten dergleichen schlechte Schiffe haben, daß die Schiffer solche mit der größten Gefahr um Schiff, Ladung, ja um Leib und Leben zu kommen, passieren müssen; sondern es sind auch eben diese Wehre die größte Ursache des Schadens, welcher durch die Eisstopfungen entsteht, und woher auch nur bey mittelmäßigem Wasser, oft in einer sehr kurzen Zeit durch die Aufschwellung des Strohms alles oberhalb eines solchen Wehrs belegene Land überschwemmet, die größten Damm-Brüche verursacht, dadurch viele Feld-
Marquen unter Wasser gesetzt, Häuser weggerissen, und grosse Districte nutzbarer Gründe mit Sande bedeckt, und auf ewige Zeit unfruchtbar gemacht werden. Aus allen diesen hier angezeigten Ursachen haben Wir den so lange Jahre her gewünschten Endzweck nicht erreichen können; sondern vielmehr erfahren müssen, daß allen ergangenen Verordnungen schnurstracks zuwidergehandelt worden, ob selbige gleich lediglich das allgemeine Beste des Landes, und den Privatnutzen der Eigenthümer, welche ihre Gründe an offenen Strohmern liegen haben, zur Absicht gehabt.

Wir sind daher bewogen worden, aus Landesväterlicher Huld und Vorsorge hiermit nicht allein die oben angeführte Verordnungen allesamt zu renoviren; sondern auch zugleich Kraft dieses eine Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung zu publiciren, nach welcher Wir sowohl bey dem Oderstrohm, als auch bey den übrigen grossen Flüssen alles aufs genaueste gehalten wissen wollen, jedoch solchergestalt, daß das de Data Berlin den 20. Decemb. 1746. publicirte Edict von Räumung der Graben und Verschaffung der Vorfluth in allen Stücken bey den Graben und kleinen Flüssen in seiner völligen Kraft verbleibet.

Wir befehlen demnach und wollen

I.

Wegen Anpflanzung des jungen Weidwuchs und ordentlicher Führung der Uferbau unter Direction eines Werkverständigen.

Daß alle abbrechende Ufer, so viel zu Regulirung des Strohms nöthig ist, durch Anpflanzung des jungen Weidwuchs, oder wenn dieses nicht hinlänglich seyn will, durch andere Mittel vor fernem Abbruch gedecket werden, um dadurch den daraus entstehenden schädlichen Krümmen, und den Versandungen des Strohmes bey Zeiten vorzubeugen. Damit aber auch hierinnen kein Irrthum vorgehen möge, und durch einen unnöthigen Aufwand, oder durch unrechte Anlage des Uferbaues, der Ordnung des Strohmes, und dem Interesse des Nachbarn zuwidergehandelt werde, so wollen Wir, daß in dergleichen Fällen, wenn zumalen ein Uferbau von Wichtigkeit vorgenommen werden soll, solches vorher Unserer Kröge- und Domainenkammer des Departements angezeigt werde, welche sodann den vorzunehmenden Bau, durch einen Unserer Wasserbau-Bedienten untersuchen und unentgeltlich dazu die nöthige Anweisung geben lassen, auch im Fall derjenige, welcher einen solchen Bau führen soll, keinen geschickten Meister hat, welcher die Arbeit gründlich zu machen versteht, demselben einen Bühnenmeister oder Wardaufseher aus Unsern Aemtern oder irgend einer Kammerer zugeben wird. Diejenigen, welche hierinnen saumselig sind, und die Befestigung ihrer abbrechenden Ufer unterlassen, haben ganz ohnfehlbar zu gewärtigen, daß wir sie auf das ernstlichste dem Befinden nach bestrafen, und mit Ernst und Nachdruck zu dieser nöthigen Sache anhalten werden.

II. Wenn

II.

Wenn bey Untersuchung eines solchen abbrechenden Ufers unsere Wasserbau-Bedienten finden sollten, daß solches ohne Schaden der Ordnung im Strohme annoch ungedeckt bleiben kan, und der Eigenthümer wolte den Verlust seines Grund und Bodens an einem solchen Ufer, so we der zum Ruin des Strohmes noch zum Nachtheil der Schiffahrt etwas beytragen kann, nicht achten; so wollen Wir zwar geschehen lassen, daß ein dergleichen Bau unterbleiben mag. Wenn aber ein solcher Abbruch sich an einem Walde, oder an einer Hütung ereignet, auf welcher noch starke Bäume, oder von dem vor Zeiten daselbst gewesenen Walde grosse Stöcke in der Erde befindlich sind, so soll der Eigenthümer des Ufers jederzeit auf 16 schlesische Ellen weit alle grosse Bäume von dem Ufer mit den Stöcken ausrohdn lassen, wie denn auch alle in der gedachten Breite am Ufer befindliche alte Stöcke so wie die Bäume, auf anderthalb Ellen tief aus dem Grunde herausgerohdet und beyseite gebracht werden müssen. Es muß aber der Platz an einem solchen abbrechenden Ufer deshalb stets in der gedachten Breite von 16 Ellen, von allen Bäumen und Stöcken frey seyn, weil durch ein unvermuthetes grosses Wasser, und besonders bey dem Eis gange, der Abbruch an einem solchen Ufer sich auf einmal und in sehr kurzer Zeit so stark ereignen kann, daß niemand im Stande ist, das nahe stehende Holz und Stöcke wegzuschaffen, sondern solche mit dem Ufer in das Wasser fallen lassen muß. Wenn also jemand die allhier vorgeschriebene Breite nicht stets von stehenden Bäumen und Stöcken frey macht, und daher es sich ereignet, daß solche in das Wasser fallen, so soll der Eigenthümer von den auf dem Ufer zu nahe befundenen Bäumen das Holz verlieren, und vor den Stock nachdem er auf seine Kosten ausgerohdet ist, einen Ducaten Strafe erlegen. Wäre aber der Baum oder der Stock schon wirklich ins Wasser gefallen, so sollen beyde auf seine Kosten herausgebracht, das Holz confisciret, und er noch überdem gehalten seyn, vor Einen Baum 1 Ducaten und vor Einen Stock 2 Ducaten Strafe zu bezahlen. Derjenige aber welcher sich unterstehen sollte, muthwilliger Weise einen Baum ins Wasser zu hauen oder fallen zu lassen, wie solches obengedachtermaßen wohl von vielen aus der irrigen Meynung sonst geschehen, als ob ein solcher im Wasser liegender Baum den Abbruch von dem Ufer ablehnete, soll dafür 10 Ducaten Strafe bezahlen, und über dieses alle Unkosten tragen, welche die prompte Herausbringung des Baumes aus dem Wasser erfordern wird. Diese Räummung des Ufers auf 16 Ellen, so wie

In welcher
Distance das
Ufer von allen
Bäumen und
Stöcken zu
säubern.

III.

Die Ausrohdung alles in der Ober und andern Flüssen dermalen befindlichen Holzes und Stöcke, so besonders in der Ober der Schiffahrt hinderlich sind, soll a Dato der Publication dieser Ufer-Wards und Hegungs-Ordnung binnen zwey Jahren von einem jeden innerhalb dessen Grenzen der Fluß seinen Lauf hat nach aller Möglichkeit bewerkstelliget seyn, widrigensfalls und wenn die hiezu verordnete Commission bey der Revision befinden sollte, daß diesem nicht die gehörige Folge geleistet worden wäre, so soll alles Holz, Bäume und Stöcke unter Direction der Wasserbau-Commission durch gedungene Leute herausgeschaffet, der Eigenthümer zu Bezahlung der Arbeitskosten, Diäten und Geräthschaften, welche dazu nöthig gewesen, executive angehalten werden, und noch dazu außer der Confiscation des Holzes vor jeden Baum 1 Ducaten und vor jeden Stock 2 Ducaten Strafe erlegen. Solte jedennoch an einem oder dem andern Orte die Reinigung des Flusses ganz außerordentliche Schwierigkeiten finden, so soll nicht nur nach vorgängiger zeitigen Anzeige bey Unserer Krieger- und Domainenkammer des Departements die Untersuchung verfüget, und den Interessenten nach Befund der Umstände durch die Wasserbau-Bediente, unentgeltliche Anweisung, wie die Reinigung mit den wenigsten Kosten zu bewürken, gegeben, sondern auch wenn ein, oder der andere Interessent ohne allzu grosse Beschwerde, die ganze Zahl der zur Reinigung des Strohms benötigten Arbeiter nicht selbst aufzubringen vermöchte, ihm durch eine proportionirliche Anzahl Arbeiter aus den benachbarten Creissen ohnentgeltlich assignirt werden. Damit aber auch ferner niemanden Unserer Vasallen und getreuen Unterthanen einige unmögliche, oder unnöthige Arbeit zugemuthet werde; So haben Wir die Ausbringung des Holzes und der Stöcke aus dem Wasser nur in soweit bestimmen wollen, daß alles dasjenige, was anderthalb Fuß tiefer im Wasser lieget, als das kleinste Wasser im Strohme zu seyn pfelet, desgleichen alles, was ganz und gar im Sande vergraben ist, liegen bleiben kann. Folglich wenn ein Baum oder Stock im Wasser, oder im Sande lieget, und nicht ganz herausgebracht werden kann, so sollen nur die emporstehende Zacken, Aeste und das Holz von demselben, so tief als vorhin befohlen worden, davon abgearbeitet, im Unterbleibungsfall aber vor den wegzuführenden Zacken, Ast, oder vor das Stück Holz, welches nach der Vorschrift weggearbeitet werden soll, nebst den Arbeitskosten eben diejenige Strafen als vor einen ganzen Baum oder Stock beygetrieben werden.

Wegen Reinigung des
Strohms von
den darin
befindlichen
Holz, Stöcken,
Steinen &c.

B

Alle

Alles dieses, was bisher von Verhütung des Einfallens in den Strohnm wegen der auf dem Ufer stehenden Bäume und Stöcke gesagt worden, muß gleichergestalt bey den Bäumen und Stöcken beobachtet werden, welche von einer uralten Versandung unter dem Erdboden stecken, und bey einem abbrüchigen Ufer von Zeit zu Zeit sichtbar werden. Ebenermassen ist mit denen Steinen, welche am Ufer den Einfall drohen, oder im Strohme zum Schaden der Schiffahrt liegen, zu verfahren, als deren Herabsturz entweder bey Zeiten verhütet, oder wenn sie schon im Wasser liegen so wie das Holz und die Stöcke herausgeschaffet werden müssen, widrigenfalls eben dieselbe Strafe von 2 Ducaten vor jeden Stein erleget werden soll.

IV.

Wegen Ausbrechung und Wegschaffung der alten Ruderum von Wehren, Brücken, Eisbrechern, Flügeln, und Aushebung derer im Strome steckende Pfähle.

Da auch hin und wieder in der Ober die alten Rudera von Wehren, Brücken, Eisbrechern Flügeln und dergleichen Wasserbauen, und die davon noch stehende Pfähle, Holz und Steine der Schiffahrt sehr hinderlich und schädlich sind, so wird einem jeden auf dessen Grund und Boden sich dergleichen alter Wasserbau befindet hiermit nachdrücklich anbefohlen, a dato publicationis dieser Verordnung binnen Jahresfrist alle der Schiffahrt hinderliche Pfähle, Holz und Steine herauszuschaffen, oder aber zu gewärtigen, daß alter Schaden und Versäumniß, welcher den Frachten und Schiffen dadurch entsteht, ihnen zur Last fallen, sie zu Bezahlung der zur Reinigung des Strohmee erforderlichen Kosten angehalten und noch überdiß in eine demnächst zu determinirende Geldbuße, welche dem Beschädigten nach Befinden der Umstände adjudiciret werden wird, sollen condemniret werden. Solte aber einen dergleichen Bau wegen seiner festen Verhückung durch den ganzen Strohnm wegzureissen allzuviel Kosten erfordern, mithin der Eigenthümer dadurch in allzu grossen Schaden versetzt werden, so wollen Wir geschehen lassen, daß nur soviel möglich die allzugrosse Schädlichkeit solcher alter Rudera aus dem Wege geräumt werde. Jedoch muß wenigstens in der oben bestimmten Zeit eine grundsreue Befreyung durch dergleichen alten Bau von 3 Ruthenbreite, recht in der Fahrt, wo die Schiffe zu gehen pflegen, gebrochen, und dieselbe auf jeder Seite mit einem Strohwisch auf einer Stange bemerkt, demnächst aber mit der Demolition des übrigen alten Baues fortgefahren werden, weil dergleichen auch sonst in dem Strohme zu Eisstopfungen Gelegenheit geben, und dadurch viel Unglück anrichten kann. Mit denen einzelnen Pfählen, welche hin und wieder im Strohme stecken, kann es nicht anders gehalten werden, als daß man solche auf dem Eise oder mit Beyhülfe eines Schiffes herausziehet. In Unterbleibungsfall sol der Eigenthümer vor jeden Pfahl einen Ducaten Strafe, nebst den zu Ausbringung desselben nöthigen Kosten bezahlen.

V.

Welchergestalt es zu halten sey wenn ein Baum oder Stock von einem fremden Grunde auf eines andern Terrain getrieben wird.

Wenn nun auf die vorher verordnete Weise eine jede Gerichtsobrigkeit und Gemeinde ihre Schuldigkeit beobachtet, so kann es nicht fehlen, daß die Ströme in kurzen von dem schädlichen Holz befreyet, und besonders die Ober von diesem der Schiffahrt so gefährlichen Uebel gereinigt wird. Wenn es sich aber zuträget, daß durch Nachlässigkeit, eines oberhalb belegenen Dominii ein Baum oder Stock in dem Strohnm fällt, und bey grossen Wasser ein solches Hinderniß der Schiffahrt auf eines andern Basallen oder Unterthanen Grund getrieben wird, so kann zwar niemand anders von Unserer Wasserbau Commission zu Ausbringung desselben angehalten werden, als derjenige, auf dessen Grund und Boden es angetroffen wird, kann dieser aber zuverlässig erweisen, daß dieser Baum oder Stock von einem oberhalb belegenen Nachbarn ist, und durch dieses Nachbars Schuld und Fahrlässigkeit von dessen Grund und Boden auf seinen District geschwommen, so soll der obere nicht allein alle Ausbringungskosten, sondern auch die auf einen dergleichen Baum oder Stock gesetzte Strafe in duplo erlegen.

VI.

Wie es mit der Räumung zu halten sey wo der Strohnm die Grenze hält.

Damit auch an den Orten, wo der Strohnm die Grenze zwischen zwey Feldmarken hält, in Ansehung der Ausbringung des Holzes, Stöcke und Steine kein Zweifel übrig bleibe, welcher von beyden Grenznachbarn dieses oder jenes auszuräumen habe, so bleibet ein vor allemal festgesetzt, daß die Grenze des Strohmee von einem Ufer bis an das andere gerechnet in der Mitte ist, und also ein Baum, Stock oder Stein, welcher eben in den Punkt dieser Mitte trifft, von beyden Interessenten zur Hälfte herausgebracht werden muß, und kann hierbey nichts zur Sache thun, wenn bey kleinen Wasser in den grossen Krümmen die größte des Alvei eine Sandbank ist und trocken lieget, sondern Wir erkennen vielmehr vor billig, daß derjenige Theil dessen Ufer im Abbruche lieget, oder doch in vorigen Zeiten in Abbruche gelegen hat, und folglich von demselben das ganze im Strohme liegende Holz &c. hergekommen ist, die Ausräumung desselben übernehmen muß, und soll auf dem Fall, daß deshalb ein Streit entstünde, die Abmessung von den

den beyden annoch kenntlichen Ufern geschehen, und dazu ein in Pflichten stehender Landmesser adhibiret werden. Sollte es aber an der einen Seite gar nicht mehr kenntlich oder auszumachen seyn, wo eigentlich das rechte Ufer der Oder sey, so soll ein vor allemal oberhalb und bis Oppeln 20 Ruthen, von Oppeln bis Breslau 30 Ruthen, und von Breslau bis an die Grenze des Herzogthums Crossen 40 Ruthen angenommen werden, und davon die Hälfte der Breite demjenigen der das Wasser auf seiner Seite hat, zu räumen obliegen. Jedoch soll diese vor die Oder allhier angenommene Breite sich nur auf die Ausräumung des Holzes beziehen, und nicht die geringste Anwendung auf andere Streitigkeiten leiden.

VII.

Da auch den abbrüchigen Ufern, und nochmehr denenjenigen, welche durch einen Uferbau gedecket, und mit frischen Weidicht zum Auswachsen beleyet sind, ein grosser Schaden dadurch zugesüget wird, wenn die Schiffer und Matatschenschwemmer mit allerhand Balken, Tafeln, Brettern, Stab- und Brennholz an dieselben anlegen, und mit Auswerfung ihrer Hacken und Ruder, Einschlagung der Pfähle, und selbst durch das Aussteigen und Feuermachen an solchen Orten das abbrüchige Ufer noch mehr zerrütten, und den Abbruch dadurch befördern, den Uferbau aber zerreißen, und den Aufschlag des jungen Weidichts verderben, so soll hinführo kein Schiffer oder Holzschwemmer mehr an einem abbrüchigen Ufer oder noch weniger an einem solchen durch einem Uferbau und jungen Weidicht, Aufschlag vor dem Abbruch gedecket werden, und eben so wenig an einem Ufer wo ein Damm an demselben immediate aufgeschüttet ist, anlegen, daselbst Ruhe halten, oder gar übernachten, sondern es sollen die Schiffer und Holzschwemmer solche Stellen des Ufers aussuchen, wo weder ein Abbruch, noch ein Uferbau, oder Damm ist, und wird dieses ihnen um desto leichter seyn, als dergleichen unschädliche Ufer ohne dem mehrere vorhanden sind, als solche, die durch einen Uferbau gedecket, oder noch dem Abbruch unterworfen. Derjenige Schiffer oder Holzschwemmer, so hiewieder handelt, soll dem Befinden nach, mit einer willkührlichen Geldstrafe, oder mit Arrest beleyet, und wenn der verursachte Schaden zu taxiren ist, denselben dreyfach zu ersetzen angehalten werden. Und da

Die Schiffer und Holzflößer sollen an keinem abbrüchigen Ufer noch an den Uferbauen oder Dämmen anlegen, bey dreyfacher Ersetzung des verursachten Schadens.

VIII.

Ueberhaupt die Uferbaue, Deckwerke, Enclavirungen, und wie dergleichen Bau sonst Nahmen haben mögen, welche von Faschinen angeleyet werden dergestalt auszubauen sind, daß sie über und über mit grünen Weidicht bewachsen und auf diese Art sich selbst unterhalten, daß keine, oder doch sehr wenige Reparaturkosten darauf verwendet werden dürfen, so ist es ohnumgänglich nöthig, daß auf einen dergleichen Uferbau, Deckwerk und Enclavirung weder Pferde noch Rindvieh, Schaaf und Schweine gelassen werden, als welche das junge Weidicht abfressen und umwühlen, wodurch es hernach verdorret, und der Bau, wenn er auf diese Art von seiner Decke entblößet ist, in kurzer Zeit verlohren gehet, und von neuen mit grossen Kosten wiederum gebauet werden muß.

Es soll kein Vieh an einem Uferbau, welcher zum Auswachsen mit grünen Weidicht beleyet ist, gelassen werden, bey Strafe den Bau auf eigene Kosten herzustellen.

Da nun diese so sehr nöthige Hegung der Uferbaue bis daher zum grössten Schaden Unserer Aemter und städtischen Cämmereyen, wie auch verschiedene Vasallengüter, sehr vernachlässiget, vielmehr so wenig geachtet worden, daß man auch die Hirten nicht einmal angehalten, solche mit dem Vieh zu schonen, so wird hierdurch aufs ernstlichste verordnet, daß gar kein Vieh, es habe Nahmen wie es wolle, auf solchen Uferbau gelassen werden soll, es mag auch die Jahreszeit fallen wie sie will, und das Weidicht groß oder klein sein, weshalb Unsere Generalpächter, wie auch Schulzen und Gerichten in Unsern Aemtern, die Magistrate in den Städten, und auf dem Lande eine jede Grundherrschaft, nebst ihren Wirthschaftsbedienten, dafür Sorge tragen sollen, daß die Hirten alle Arten von Vieh von den Uferbauen abhalten, und wenn es deshalb nicht möglich sein wolte, weil der Bau an einer öffentlichen Landstrasse, oder an einem Viehtriebe beleyet ist, so soll so viel Unsere Aemter und die städtische Cämmereyen betrifft, bey Anlegung eines solchen neuen Wasserbaues, auf Unsere oder der Cämmereykosten der erste Zaun, so wie die Umstände denselben erfordern, angeleyet werden, die Unterhaltung des Zauns aber soll von demjenigen Generalpächter, Grundherrschaft, oder Gemeinde bestritten werden, welche ihr Vieh bey diesem Bau vorbehen zu treiben haben, worauf um desto schärfer zu halten, als Wir hierdurch demjenigen Generalpächter, oder derjenige Grundherrschaft und Gemeinde, durch deren Vieh der Wasserbau beschädiget und verderbet wird, dahin condemniren, daß sie auf ihre eigene Kosten den ganzen Wasserbau wiederum herstellen sollen, wozu auch nicht einmal das freye Holz aus Unsern oder den städtischen Forsten und Warden verabsolget, sondern alles von dem Beschädiger ex propriis dazu herbengeschaffet, der Hirte aber nach Befinden seiner Fahrlässigkeit oder Bosheit auf einige Zeit zur Zuchthaus, oder Bestungsarbeit gebracht werden soll.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Wasserbauen Unserer Vasallen, als welche so wenig von ihren Nachbarn, als von ihren eigenen Gemeinden, durch das Vieh beschädiget, sondern alles dabey auf eben den Fuß, wie bey Unsern Aemtern und Kämmerereyen geschonet, und derjenige, dessen Vieh darauf Schaden thut, zu Ersetzung und beständiger Unterhaltung des Baues angehalten werden soll, und haben diejenige Vasallen, welchen dergleichen Schaden von ihren Nachbarn oder eigenen Gemeinden zugefüget wird, sich bey Unsern Kriegen und Domainenkammern zu melden, und alle Assistance zu gewärtigen.

IX.

Wegen Räumung des neuen Alvei.

Da es sich wegen des unordentlichen Laufs der Oder, auch eines andern Flusses ereignen kann, daß der Strohnm von sich selbst das alte Grundbette verläßt, und ohne jemandes Schuld sich einen neuen Weg sucht, so muß ein jeder, durch dessen Territorium der neue Alveus geht, wegen Räumung desselben, alles dasjenige besorgen, was oben wegen Räumung der Oder generaliter festgesetzt worden. Im Fall aber jemand sich darunter säumig beweisen und den neuen Strohnm in Jahr und Tag nicht räumen, und von Bäumen reinigen solte, so wollen Wir solches auf seine Kosten bewerkstelligen lassen, und ihn mit der vorhin festgesetzten Strafe ansehen. Da Wir aber

X.

Wegen Verwandlung der grossen Krümmungen der Flüsse und besonders der Oder in gerade Canäle.

Nichts vortheilhafter vor die Schiffahrt und Ersparung der Uferbaue, zu Verhütung der Versandungen des Strohm, der Eisstopfungen, und der schädlichen Inondationen, auch zu Anbauung nützlicher Wiesen Gründe finden, als daß die grossen Krümmen der Flüsse und besonders der Oder in gerade Canäle verwandelt, und die alte daher entstehende alvei derelicti zu nutzbaaren Lande gewonnen werden, und Wir dieses schon an vielen Stellen Unserer Aemter zu grossen Vorthheil des Publici und der Schiffahrt, auch zum Nutzen Unserer Domainen haben bewerkstelligen lassen, als soll einem jeden Unserer Vasallen und Stände die nöthige Anweisung gegeben werden, wie er dergleichen neue Leitung des Strohm auf die beste und wohlfeilste Art ausführen könne. Es muß sich ein jedes Dominium und Gemeinde, über deren Grund und Boden solcher gerader Canal gehen muß, solches nicht allein gefallen lassen und das Land dazu willig hergeben, sondern auch nach geschehener Untersuchung und erfolgten Decision dasjenige, was einen jeden zugetheilet wird an Kosten dazu, als zu einer zu seinem eigenen und des ganzen Publici Besten gereichenden Sache erlegen.

XI.

Wegen fleißiger Anpflanzung des Weiden.

Da auch die Anbauung des Strauchweiden an der Oder und an allen andern Flüssen von sehr grossen Nutzen ist, indem der Vorthheil davon nicht allein zum Gebrauch bey allerhand Wasserbauen, Zäunen und dergleichen in der Wirthschaft klar am Tage lieget, sondern auch an die Korb- und Flechtenmacher, desgleichen an die Böttcher zu Reissstäben vieles gegen gute Bezahlung verkauft, und wenn es sonst nirgends anzubringen wäre, als gutes Brennholz eingeschlagen werden kann, so ordnen und befehlen Wir hierdurch aufs nachdrücklichste, daß hinführo an den Flüssen und Ströhm von diesem nutzbaaren Holze, sowol auf unsern Aemtern und städtischen Kämmererey-gütern, als auch auf und an allen Ströhm, welche in Unsern souverainen Herzogthum Schlesien befindlich sind, und Unsern Vasallen geistlichen und weltlichen Standes gehören, so viel als nur immer möglich, angebauet werden soll. um den vorgedachten Nutzen sich zu erwerben, und dem mehr und mehr einreissenden Holzmangel auch dadurch einigermaßen abzuhelfen. Jedoch ergiebet sich aus dem, was §. 2. verordnet worden, die Nothwendigkeit, daß das an den Ufern und auf den Wasserbauen gezogene Weiden niemals zu hochstämmigen Bäumen, oder auch nur zu der Grösse gewöhnlicher Kopfwenden aufgezogen werde, sondern es muß solches alle 4 höchstens 6 Jahre bis an den Erdboden abgehauen, und dadurch zu Wege gebracht werden, daß kein anderes als biegsames Strauchholz an den Ufern wachse und aufkomme. Besonders aber sollen

XII.

Wegen Bepflanzung der Sandbänke mit jungen Weiden und Anbau der Warden.

An der Oder und allen grossen Flüssen in allen Gegenden, wo der Strohnm eine überflüssige Breite hat sämtliche zum Ufer bleibende Sandbänke mit jungen Weiden bepflanzt werden. Es kan und soll aber diese Bepflanzung außer der §. 1. erwähnten Deckung der Ufer und der §. 10. abgezielten Vermehrung des Holzanwachses, auch folgende Absichten befördern: 1) daß dadurch der Strohnm regulirter und von einer gewissen proportionirten Breite gemacht. 2) Der Sand im Strohm befestiget werde, damit er nicht zum Schaden der Schiffahrt bald da, bald dorthin ge-

trie-

etrieben werden kann. 3. Ist kein besser Mittel vorhanden, die Ströme zu vertiefen, und dadurch auch bey kleinen Wasser zur Schiffahrt bequem zu machen, als wenn durch die Anpflanzung des jungen Weidichs dem Strohme die überflüssige Breite benommen wird. 4. Aber dienet diese Bepflanzung der Sandbänke auch dazu, daß daraus ein guter fruchtbarer Wiesengrund entstehet, von welchem, wenn er hoch genug aufgelandet ist, das Weidicht weggethan, und das beste Heu darauf gewonnen werden kann.

Wir haben verschiedentlich auf Unsern Domainenämtern, wie auch bereits auf einigen Kämmerergütern dergleichen Pflanzungen mit hinlänglichen Effect anlegen lassen, und ob Wir gleich nicht zweifeln, daß dieses Unsere Vasallen aufmuntern wird, an den ihnen gehören Reviere der Ströme und Flüsse ein gleiches zu bewerkstelligen, so haben Wir doch hiedurch Unsere ernstliche Willensmeinung denselben nochmals bekant machen, und zugleich anbefehlen wollen, besonders an der Oder alle dazu schickliche Sandbänke mit jungen Weidicht bepflanzen, und darauf Werder anbauen zu lassen. Es ist aber nicht eine jede Sandbank ohne Unterschied zu Erreichung dieses Endzwecks geschickt, sondern es würde aus einer unrichten Wahl vielmehr an vielen Orten eine grössere Unordnung des Strohmes, eine Verschlimmerung der Schiffahrt, und Ruinirung vieler nußbaren Gründe durch Vermehrung des Abbruchs an den Ufern entstehen, wenn dergleichen Pflanzungen unbedachtsamer weise an dem unrichten Orte des Strohmes angeleget würden. Wenn demnach

XIII.

Jemand unserer Stände und Vasallen an der Oder und andern grossen Flüssen considerable Sandbänke hat, welche er zum besten des Publici und der Schiffahrt, auch zu seinem eigenen Nutzen durch die Bepflanzung mit jungen Weidicht in Werder verwandeln will, so soll derselbe, ehe er dazu schreitet, unserer Krieges- und Domainenkammer des Departements sein Vorhaben anzeigen, welche ihm sodann durch einen Wasserbaubedienten unentgeltliche Anweisung geben lassen wird, in wie weit die Sandbänke auf seinen Grund und Boden bepflanzt werden können, und wie die Bepflanzung eigentlich geschehen müsse, und da bey Bepflanzung der Sandbänke eine besondere Methode in Unsern Ämtern beobachtet wird, welche sehr wohl anschläget, und den gesuchten Endzweck gleich im ersten Jahre verschaffet, so sind die Wasserbaubedienten von unsern Krieges und Domainenkammern angewiesen, solche allenthalben einzuführen, und auf Verlangen einem jeden Privato, einen oder mehrere von der Art der Bepflanzung unterrichtete Leute zu geben, welche ihren eigenen Leuten auch darinnen Anweisung geben sollen. Würde aber jemand dergleichen Bepflanzung eigenmächtig vornehmen, und es würde befunden, daß solche der Regulirung des Flusses zuwiderlaufe, oder aber dem Eigenthümer oder dem Nachbarn zum Schaden gereichte, so soll derselbe angehalten werden, auf eigene Kosten, das eingesezte Weidicht wiederum ausziehen, und alles in den vorigen Stand setzen zu lassen.

Welchergehalt die Anweisung der zur Bepflanzung schicklichen Sandbänke gesucht und erteilt, auch Anleitung wie die Bepflanzung eigentlich geschehen muß gegeben werden soll.

XIV.

Wir haben mit besondern Wohlgefallen vernommen, daß bereits vor Publicirung dieser unserer Ufer- Ward- und Hegungsordnung verschiedene unserer Stände und Vasallen der gleichen Bepflanzung der Sandbänke angeleget, und dadurch viele nußbare Werder erlangt haben. Wie wir nun nicht zweifeln, daß diese in einer so nützlichen Arbeit ferner fortfahren werden, also hoffen wir auch, daß andere unserer Vasallen und Stände, durch dieses gute Exempel aufgemuntert, sich bemühen werden, in Befolgung dieser unserer allergnädigsten Willensmeinung ihren eigenen Nutzen zu befördern. Da nun nach den bey Uns eingelaufenen Berichten der Wasserbaucommission, besonders bey Bereisung der Oder im Jahr 1751. den sämtlichen an der Oder wohnenden und abdicirten Dominiis und denen sistirten Wirthschastern, Schulzen und Gemeinen in Loco angewiesen worden, was vor Sandbänke, und in wie weit dieselben zu bepflanzen und davon Werder anzubauen; So befehlen wir hierdurch so gnädig als ernstlich, daß nunmehr alle diese Pflanzungen nach Vorschrift der Wasserbaucommission vorgenommen und zu Stande gebracht werden sollen. Im Fall aber unterdessen sich der Lauf des Strohms und die Lage der Sandbänke dergestalt verändert hätte, daß die Bepflanzung nach der damals angewiesenen Art nicht mehr möglich, oder es wäre bey einigen in Vergessenheit gerathen, wie der Anbau der Werder anzulegen; So haben sich selbige bey unser Cammer des Departements zu melden, welche ihnen die Anweisung durch einen der Wasserbaubedienten nochmals erteilen lassen wird. Solten aber, aller dieser von uns gethanen Erinnerungen ohngeachtet einige Vasallen and Unterthanen diese so nußbare Bepflanzungen der Sandbänke dennoch unterlassen, und dadurch sowohl die Beförderung ihres eigenen Nutzens, als auch die Verbesserung der Schiffahrt

Die von der Wasserbaucommission bereits No. 1751. in loco erteilte Vorschrift wegen der Bepflanzung, soll nunmehr befolget und allenfalls, wenn es nöthig nochmals Instruction eingeholet werden.

Unsern

C

Unsern Landesgesetzen entgegen aus den Augen sehen; So werden wir die Verfügung machen, daß die desiderirte Pflanzungen durch die Wasserbaucommission auf ihre Kosten zu Stande gebracht werden soll.

XV.

Wegen sorgfältiger Schonung der Wardenpflanzungen, Uferbaue und Dämme, worauf besonders die Wardaufseher Acht geben sollen.

Damit aber die auf solche Art angebaute Warden, desto sicherer fortkommen mögen, so wird in Ansehung derselben hiermit eben dasjenige festgesetzt und alles Ernstes verordnet, was ratione der Uferbaue § 8. befohlen worden, daß nemlich in die mit Wendicht besetzte Sandbänke und die daraus entstehende Warden durchaus kein Vieh gelassen, sondern solche sorgfältig geschonet werden müssen. Es ist daher alles in vorgedachten §. vorgeschriebene auch in Absicht der Warden aufs genaueste zu beobachten. Solten aber dennoch, wie bisher zu unserm besondern Mißfallen vielfältig geschehen, die Pächter und Gemeinden sträflich fortfahren, die Warden durch ihr Vieh behüten und verderben zu lassen, so soll der Schaden sogleich taxiret, mit barem Geld unserer Wardcasse vergütet, und der Beamte noch dazu in eine namhafte Geldstrafe condemniret, von der Gemeinde aber, nachdem vorher der verursachte Schaden bezahlet worden, der Schulze und ein Gerichtsmann nebst dem Hirten auf eine Zeitlang zum Arbeitshaus oder Bestungs-Bau gebracht werden. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Dämmen, als wovon gleichfalls alles Vieh, und besonders die Schweine, sorgfältig abgehalten werden müssen. Zu besserer Beobachtung und Hegung aller Wardenpflanzungen, Uferbaue und Dämme haben Wir in unsern Aemtern und Städten besondere Wardaufseher bestellet, und selbige gehörig mit Instruction versehen. Wir befehlen demnach hierdurch allen unsern Vasallen, Beamten, Magisträten in den Städten, Schulzen und Gerichten auf den Dörfern, diesen von Uns angeordneten Wardaufsehern, wenn sie jemand bey Beschädigung unserer Warden, oder einig Vieh darinnen betreffen, und sich bey ihnen melden, alle Assistance zu leisten, die Verbrecher zur gebührenden Strafe zu ziehen, und sie zu Erlegung des in der Instruction ausgesetzten Pfandgeldes anzuhalten. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß die Warden und Pflanzungen, so unsern Vasallen geistlichen und weltlichen Standes gehören, eben so sorgfältig als auf unsern Aemtern und städtischen Revenüen gehütet und geschonet werden müssen, weil an Regulirung der Flüsse und deren Schiffbarmachung dem Publico und Commercio alzuviel gelegen. Und da ein jeder Eigenthümer durch die Acquisition solcher Warden und Wiesengründe selbst gewinnt, so haben Wir zu jedem Dominio das Vertrauen, es werde sich die gute Hegung der Warden und Pflanzungen, sowol in Ansehung seiner, als der Gemeinde bestens angelegen seyn lassen, wie Wir denn einem jeden die Assistance unserer Krieges- und Domainenkammern hiermit versprechen, falls desselben Nachbarn, oder einige Unterthanen hierunter Schaden zufügen solten.

XVI.

Derjenige so die Warden u. Wiesengründe zu Stande gebracht, sol auch die ganze Nutzung davon genießen.

Wir ordnen und setzen daher auch ferner hierdurch ein vor allemal fest, daß wenn ein oder anderes Dominium auf seine Kosten dergleichen Warden, und die mit der Zeit daraus entstehende Wiesengründe zu Stande gebracht hat, selbigem alles Holz, Gras und was sonst darauf wächst, lediglich und allein verbleiben, und weder dessen Unterthanen, noch selbst jemand anders ihm darinnen im geringsten beeinträchtigen soll, wenn auch gleich sonst dessen Unterthanen, oder irgend ein anderer die Gerechtigkeit hätte auf den übrigen Gegenden der herrschaftlichen Feldmark zu hüten, zu grasen und zu holzen.

XVII.

Alle Veranlassungen und Beschädigungen der Warden sind bey schwerer Strafe verbotten.

Eben so ernstlich wollen Wir darüber gehalten haben, daß sowol von den Warden in unsern Aemtern, als auch von denjenigen, welche den Kammereien und unsern Vasallen, Ständen und andern Privatis gehören keine Korb, Kober und Flechtenmacher-Ruthen, Reißensstäbe, oder anderes dergleichen Holz entwendet werde. Und da nach der bisherigen übeln Gewohnheit, besonders die Fischer, Schiffer, Matatschen oder Holzschwemmer bald an diesen, bald an jenem Werder anlegen, von selbigen grosse Quantitäten dergleichen Holzsorten, ja selbst zum Wasserbau angefertigte Faschinen und Bühnenpfähle entwenden, und solche demnächst bey der ersten Gelegenheit in den Städten, oder sonst an die Handwerkssleute verkauffen, so sollen alle Accises- und Zollbedienten, wie auch alle Inspectores der Packhöffe, Schiffsabladungen und Niederlagen, nebst deren Unterbedienten hiemit ernstlich beschliget seyn, auf diejenigen Fischer, Schiffer oder Holzflößer wohl Achtung zu geben, welche von den vorhin gedachten Holzsorten bey sich führen, und Falls sie sich nicht durch ein gültiges Attest legitimiren können, daß sie dergleichen Ruthen, Reißensstäbe, und anderes Faschinen oder Bühnenpfähleholz von jemanden rechtmäßigerweise erkauften

erkauffethaben, so soll ihnen das Holz nicht allein weggenommen uⁿ confisciret, sondern sie auch nach befundenen Umständen mit dem Zuchthause, oder Bestungsbau bestraffet werden, welche Ahndung auch diejenige Fischer, Schiffer und Holzflößer, welche auf den Warden und an den Ufern die Wasserbauaschinen, Bühnenpfähle, Hegezäune zc. darniederreißen, oder verbrennen, außerdem dreysachen Ersatz des verursachten Schadens, ohnausbleiblich zu gewärtigen haben.

XVIII.

Was die wegen der Mühlen in der Oder angelegte Wehre anbetrifft, welche wie Eingangs Wegen An- erwahnet worden, die allergrößte Beschwerde vor die Schifffahrt sind, und zu den gefährlichsten schaffung oder Eisstopffungen, Uberschwemmungen und Versandungen der fruchtbarsten Gründe, auch zu Vorschriftmäs- Begreifung der Häuser und Dämme Gelegenheit geben, und sonst zu der Unordnung des figer Einrich- Strohmies, und dessen Versandung sehr viel beitragen, so wollen Wir zwar vor der Hand noch tung der Weh- geschehen lassen, daß diese Wehre beyhalten, und unsere getreue Vasallen desjenigen Vortheils, re. welchen sie davon in Absicht der Mühlen zu haben vermeinen, nicht beraubet werden. Da aber der Schaden, welcher vor das Publicum daher entstehet, wenn diese Wehre in ihrer alten Verfassung bleiben, den Nutzen einiger Privatorum weit überwieget; so können Wir dieser Unordnung nicht länger nachsehen, sondern wollen und befehlen hiedurch ernstlich, daß 1) Alle in der Oder befindlichen Wehre a dato publicationis dieser Ufer- Ward- und Hegungsordnung, binnen zwey Jahren dergestalt eingerichtet werden sollen, daß solche in einer egalisirten Höhe über den ganzen Strohm höher nicht als 18 Zoll Schles. über das kleinste Wasser, wie solches in der Oder zu seyn pfleget, stehen müssen, und daß das Wasser, wenn es in der Oder 18 Zoll höher ist als das kleinste Wasser, mit dem Fachbaum oder Rücken des Wehres einerley Höhe habe. 2) Muß in jedem Wehr, an dem dazu bequemsten Orte, und wo die Ein- und Ausfahrt höher ist, ein guter Schiffzug, oder eine ordentliche Schleuse gebauet werden, durch welche alle Arten von Fahrzeugen, die auf der Oder gebräuchlich sind, bequem auf- und abfahren können. 3) Im Fall jemand keine Schleuse bauen, und den Schiffzug anlegen wolte, so soll zu Verschaffung der Vorfluth und zu einiger Erleichterung der Inondationen die bereits im 14ten Jahrhundert anbefohlene grundfreye Oeffnung von 16 Ellen und eine Handbreit in einem jeden Wehr angeleget und gebauet, und diese Oeffnung von niemanden zugesetzt, oder verschüzet werden. Oder aber es sollen 4) Alle in der Oder befindliche Wehre binnen der oben angezeigten zweyjährigen Frist casiret, dadurch alle Aufschwellung, welche zum Schaden der Schifffahrt und der oberhalb belegenen Gründe gereicht, verhütet, und der Oder der freye und ungehinderte Lauf gelassen werden. Wie nun zu Ausführung dieser allhier vorgeschriebenen Einrichtungen a dato publicationis gegenwärtiger Ufer- Ward- und Hegungsordnung Wir zwey Jahre freygegeben, also erwartent Wir von dem Tage der gedachten Publication an, in einer Zeit von drey Monaten, daß ein jeder, welcher in dem Oderstrohme ein Wehr und eine Mühle besizet, sich bey unserer Krieges- und Domainenkammer erkläre, ob er das Wehr nach der vorgeschriebenen Ordnung einrichten, oder selbiges nebst der Mühle casiren wolle. Und da es ohnumgänglich nöthig ist, daß nach so oft wiederholten heilsamen Berordnungen endlich einmal zur Sache geschritten, und das gemeine Beste, nebst dem Vortheil des Commercii nicht länger so unerheblichen Vortheilen, welche ein, oder der andere Privatus von Beibehaltung seines Wehres nach der alten Verfassung haben mag, nachgesehen werde; so befehlen Wir hiedurch nochmals in Gnaden, jedoch ernstlich, daß ein jeder Interessent eines Oderwehres bey unvermeidlicher Straffe von 1000 Ducaten dahin trachten soll, daß die Einrichtung seines Wehres binnen den gesetzten zwey Jahren, nach der gegebenen Vorschrift, völlig zu Stande gebracht, oder aber das Wehr gänzlich casiret sey. Wir werden sogleich, als die Interessenten sich in der bestimmten dreymonatlichen Frist bey Unserer Krieges- und Domainenkammer melden, durch eine besondere Comission Unsers Wasserbauamtes alles untersuchen, abpfahlen, und bey jeder Mühle durch Unsre Krieges- und Domainenkammer eine stete Richtschnur festsetzen lassen, nach welcher alles bey den Wehren und Mühlen einzurichten, und bey Vermeidung einer darauf zu setzenden proportionirlichen Geldstraffe beständig zu unterhalten seyn wird.

XIX.

Ob Wir gleich ferner willens sind, wegen guter Einrichtung und Eintheilung der Dämme Wegen tüchti- eine besondere Zeich- Schauordnung publiciren zu lassen; So wollen Wir doch schon jezo wegen ger. Herstellung der Hauptdämme an der Oder vorläufig hiedurch festsetzen, und befehlen demnach allen Magi der durchge- sträten und Jurisdictionen, welche einen Damm an der Oder mit erhalten müssen, auf dem Fall, brochenen wenn in einem Damm ein Durchriß entstehet, ehe und bevor die Restitution des Dammes von Dämme. dem Eigenthümer vorgenommen wird, Unserer Krieges- und Domainenkammer davon Nach- richt

richt zu geben, welche alsdenn einen Wasserbau-Bedienten befehligen wird, diesen geschenehen Dammbrech zu untersuchen, und die beste Art und Weise von der Anlage des neuen Stückdammes anzuordnen, damit nicht, wie bisher vielfältig geschehen, durch eine wider alle Wasserbau-Principia streitende Anlage der Dämme, dem Eigenthümer vergebliche Kosten verursacht, dem Publico geschadet, und schlechte Dämme angeleget werden, welche bey dem ersten grossen Wasser der Gefahr des Durchbrechens unterworfen sind. Sollte jemand hierauf nicht achten, sondern seinen Damm eigenmächtig wiederum in Stande setzen, ohne vorher Unserer Krieger- und Domainenkammer davon Anzeige gethan zu haben, so soll derselbe in eine Straffe von 50 Ducaaten verfallen seyn, und außerdem, wenn unsere Wasserbaucomission befinden sollte, daß der neue Damm, wider die Wasserbau-Principia, und zum Schaden des Publici, oder eines tertii angeleget wäre, dazu executive angehalten werden, das zur Tüchtigkeit des Dammes noch fehlende anfertigen zu lassen, oder auch befindenden Umständen nach, den neuen Damm gänzlich zu cassiren, und auf eine andere Stelle zu verlegen.

XX

Wegen der den Wasserbaubedienten bey ihren Bereisungen zu leistenden Assistance.

Wenn auch endlich unsere Wasserbaucomission, als der Oberteich-Inspector und der Teich-Inspector, zum Besten des Publici, der Schiffahrt, oder zum Nutzen unserer Aemter, Städte, Basallen und Stände bey ihren Bereisungen an den Flüssen und Strömen, eine Untersuchung vorzunehmen, nöthig finden, und sich deshalb bey den Beamten, Magisträten, Dominis, Schulzen und Gerichten melden, so sollen ihnen die nöthige Personen zur Anweisung, desgleichen die Arbeitsleute zu dem Kettenziehen und nivelliren, jedesmal unweigerlich und ohnentgeltlich gestellt werden. Schliesslich befehlen Wir Unsern Schlesischen Landescollegis, vornehmlich aber Unsern Krieger- und Domainenkammern, den Chefs und Commandeurs der in Schlesien stehenden Regimente, wie auch den Lands- und Steuerräthen, Magisträten, Beamten, sämtlichen Basallen und Unterthanen, so gnädig als ernstlich, über diese Unsere Ufer-Ward- und Hegungsordnung genau zu halten, und derselben in allen Stücken zu ihrem eigenen und dem allgemeinen Besten nachzuleben. Insbesondere hat das Wasserbauamt, die Generalpächter Conducteurs, Kribs- und Bühnenmeister, vorzüglich aber die Wardaufseher mit allem Ernst und Sorgfalt hierauf schuldigst zu halten. Und damit solches zu jedermanns Wissenschaft komme, soll diese Ufer-Ward- und Hegungsordnung, wie gewöhnlich, publiciret, und an öffentlichen Orten der Städte und Dörffer an der Oder und an deren grossen Flüssen angeschlagen werden. Gegeben Potsdam den 22ten September 1763.



Friedrich.

von Schlabrendorf.

Datum der Entleiung bitte hier einstempeln!

06. März 1996

14. Mai 1997

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0285690

1 B 4710

